

Totalrevision Polizeiverordnung Neerach 2026

Vernehmlassungsbericht zur neuen Polizeiverordnung (nPVO)

vom 18. August 2026

Fassung vom 18. August 2026

Einleitung

Mit Beschluss Nr. 2026-100 vom 9. Juni 2026 hat der Gemeinderat Neerach den Entwurf der neuen Polizeiverordnung (nPVO) zuhanden der öffentlichen Vernehmlassung vom 1. bis 31. Juli 2026 verabschiedet. Zur Vernehmlassung wurden die Bevölkerung, die Ortsparteien sowie die weiteren Gemeindebehörden Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist sind folgende Stellungnahme eingegangen:

- Behörden: Schulpflege
- Privat: 4 Personen

Ergebnis der Vernehmlassung

Art. 23 Abs. 3 lit. b nPVO Ruhezeiten

Eine Privatperson ist der Meinung, dass die Sperrzeit für lärmende Haus- und Gartenarbeiten am Samstag ab 17.00 Uhr zu früh angesetzt ist. Sie beantragt, diese analog zu Montag bis Freitag auf 20.00 Uhr festzulegen. Alternativ sei eine Sperrzeit ab 18.00 Uhr oder 19.00 Uhr als Kompromiss zu prüfen.

Stellungnahme Gemeinderat:

In der aktuell gültigen Polizeiverordnung (aPVO) sind lärmintensive Tätigkeiten an Samstagen in der Zeit zwischen 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr gestattet. Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung wird ein hoher Stellenwert gewährt. Es gilt als zentraler Faktor für Gesundheit und Lebensqualität. Der Gemeinderat hat deshalb bei der Überarbeitung der neuen Polizeiverordnung (nPVO) bewusst auf eine Einschränkung und damit Verkürzung der Ruhezeiten verzichten wollen. An der bestehenden Regelung soll deshalb festgehalten werden.

Art. 8 nPVO Feuerwerk

Eine Privatperson regt an, ein Verkaufsverbot für Feuerwerk in die neue Polizeiverordnung aufzunehmen. Sie beantragt zu prüfen, ob auf dem Gemeindegebiet generell kein Feuerwerk oder zumindest kein Feuerwerk der Kategorien F3 und F4 (lärmintensives Feuerwerk) verkauft werden darf.

Stellungnahme Gemeinderat:

Ein generelles Verkaufsverbot von Feuerwerk würde gegen das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Bundesverfassung [BV, SR 101]) verstossen und wäre somit unzulässig. Bei einer allfälligen Notlage, z.B. hoher Waldbrandgefahr und einem generellen Feuerverbot stellt sich die Frage, ob eine temporäre Einschränkung zulässig wäre, wobei ein solches Verbot nicht durch die Gemeinde, sondern den Kanton oder gar den Bund ausgesprochen werden müsste, damit für alle Feuerwerk-Verkaufsstellen dieselben Regelungen gelten würden. Der Gemeinderat möchte deshalb an der vorgesehenen Regelung festhalten.

Art. 19 Abs 2 nPVO Fahrzeuge auf öffentlichem Grund

Eine Privatperson merkt an, dass ihre Familie alle paar Monate Besuch von Verwandten oder Freunden bekommen und dieser mit dem PKW nach Neerach anreist. Bisher war es möglich, den PKW über das Wochenende vor der Liegenschaft an der Quartierstrasse auf öffentlichem Grund zu parkieren. Auch alle Nachbarn handhaben dies mit ihrem Besuch genau gleich. Dies hat in den letzten Jahren zu keinerlei Problemen geführt. Gemäss der neuen Polizeiverordnung (nPVO) soll dies ohne Bewilligung nicht mehr länger als 24 Stunden möglich sein. Da in Neerach nach Ansicht der Privatperson keine öffentlichen Parkplätze zur freien Verfügung stehen, soll sinngemäss an der bestehenden Regelung der aktuell gültigen Polizeiverordnung (aPVO) festgehalten werden bzw. diese etwas präzisiert werden.

Textvorschlag für Art. 19 Abs. 2 nPVO:

«Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge (PKW's) länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 24 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund sehen gelassen werden. Signalisationen und Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.»

Der Textvorschlag wird von einer weiteren Privatperson ebenfalls begrüsst und unterstützt.

Stellungnahme Gemeinderat:

Bei der Verschärfung der Parkzeitbeschränkung auf öffentlichem Grund geht es dem Gemeinderat in erster Linie darum, eine bessere Handhabung für regelmässig auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge zu haben. Ziel ist, dass die Fahrzeuge über Nacht und auch tagsüber nicht auf öffentlichem, sondern auf Privatgrund parkiert werden. Vor allem in den Gebieten «Juchstrasse, Hochfelderstrasse und Rütterspüelstrasse» kommt es immer wieder zu Reklamationen von Anwohnern über parkierte Fahrzeuge. Mit der Einschränkung der Parkzeit besteht eine bessere und vor allem schnellere Handhabung für die Gemeindeverwaltung, um gegen die Halterinnen und Halter von zeitlich zu lange parkierten Fahrzeugen vorgehen zu können. Dem Gemeinderat geht es mit dieser Regelung nicht darum, dass keine Besuche mehr erfolgen können. Die einzige damit verbundene Änderung besteht darin, dass die Neeracher Bevölkerung bei längerer Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes vorgängig bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung (Parkkarte) einholen muss. Die Parkkarte wird in Fällen von kurzen und nicht regelmässigen Besuchen (z.B. übers Wochenende) auch kostenlos erteilt. Ein längeres Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund würde ein gesteigerter Gemeindegebrauch darstellen und somit eine Sondernutzung, was eine Gebührenpflicht zur Folge hätte. Deshalb möchte der Gemeinderat an der vorgesehenen Einschränkung der Parkzeit festhalten, zumal die Regelung bei auswärtigen, kurzen Besuchen mit keiner Gebührenpflicht verbunden wäre.

Art. 5 Abs. 3 nPVO Jugendschutz

Die Schulpflege Neerach beantragt, Abs. 3 von Art. 5 zum Jugendschutz komplett zu streichen. Eltern sollen den Konsum von Alkohol gegenüber ihren Jugendlichen nicht legitimieren dürfen.

Stellungnahme Gemeinderat:

Der Gemeinderat anerkennt mit der vorgeschlagenen Regelung in der neuen Polizeiverordnung (nPVO) das verfassungsmässige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder (Art. 11 und 26 Bundesverfassung [BV, SR 101]). Juristisch gesehen tritt das staatliche Schutzinteresse (öffentliche Ordnung) hinter die elterliche Sorge und Aufsichtspflicht zurück. Wenn die Eltern anwesend sind, liegt die Verantwortung für das Wohl des Kindes und dessen Verhalten im öffentlichen Raum primär bei ihnen und somit nicht mehr bei der Gemeinde oder Polizei.

Mit der Ausnahmeregelung möchte sich der Gemeinderat von einem absoluten, moralischen Verbot distanzieren und einen pragmatischen Ansatz wählen. Zudem verlagert sich der Fokus dadurch klar auf Jugendliche, welche unkontrolliert, d.h. ohne Aufsicht, Alkohol konsumieren und dadurch potenziell sich selbst oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Als Eigentümer von öffentlichen Gebäuden und Anlagen kann der Gemeinderat zudem mittels separater Haus- und/oder Platzordnung spezifische Einschränkungen auf öffentlichen Arealen (z.B. Schulanlage «Sandbuck» oder beim «Alten Dorfschulhaus» oder auf «Spielplätzen») festlegen und ein generelles Alkoholkonsumverbot erlassen.

Der Gemeinderat möchte deshalb bei der Einschränkung des Alkoholkonsumverbots den erwähnten pragmatischen Weg gehen und nicht auf dem gesamten öffentlichen Grund ein generelles Verbot für den Konsum von Alkohol gegenüber Jugendlichen aussprechen.

Art. 8 Abs. 1 nPVO Feuerwerk

Die Schulpflege Neerach beantragt, Abs. 1 von Art. 8:

«Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk der Kategorien F3 und F4 ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.»

wie folgt anzupassen:

«Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien F2, F3 und F4 ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Die Präzisierung und Einschränkung ist als Prävention gegen Unfälle, Verbrennungen und Gehörschädigungen im Umgang mit Feuerwerk zu verstehen.

Stellungnahme Gemeinderat:

Mit der vom Gemeinderat neue vorgesehene Regelung wäre es zulässig gewesen, das ganze Jahr hindurch Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 abzubrennen sowie auch nicht lärmendes Feuerwerk der Kategorie F3. Gemäss Anhang 1, Ziff. 2 Feuerwerkskörper, der eidgenössischen Sprengstoffverordnung (SprstV, SR 941.411) werden die einzelnen Kategorien wie folgt definiert:

Kategorie F1:

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 darf nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden und gegebenenfalls nur im Freien verwendet werden und bedarf einen minimalen Sicherheitsabstand. Dazu zählen beispielsweise: Rauchbälle, Ladycrackers/Frauenfürze, Wunderkerzen und kleine Fontänen (Quelle: <https://www.feuerwerksverkauf.ch/kategorie-einteilung>).

Kategorie F2:

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Feuerwerkskörper der Kategorie F2 darf nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden und nur im Freien verwendet werden und bedarf einen oder mehrere minimale Sicherheitsabstände. Dazu zählen beispielsweise: Feuervögel, Römische Kerzen, Sonnen, Bengalfener und Fontänen (Quelle: <https://www.feuerwerksverkauf.ch/kategorie-einteilung>).

Kategorie F3:

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Feuerwerkskörper der Kategorie F3 darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden und nur im Freien verwendet werden und bedarf einen oder mehrere minimale Sicherheitsabstände. Dazu zählen beispielsweise: grosse Raketen, Vulkane/Zuckerstöcke, Thunder und Feuerwerksbatterien (Quelle: <https://www.feuerwerksverkauf.ch/kategorie-einteilung>).

Kategorie F4:

Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sogenannte «Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch») und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Feuerwerkskörper der Kategorie F4 darf nur auf Vorweisen eines Erwerbsscheins oder einer Abbrandbewilligung abgegeben werden. Nur von Personen mit Fachkenntnissen zu verwenden und bedarf einen oder mehrere minimale Sicherheitsabstände. Dazu zählen beispielsweise: Professionelle, gewerbliche Feuerwerke, grosse Bomben und Batterien (Quelle: <https://www.feuerwerksverkauf.ch/kategorie-einteilung>).

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Definition in Art. 8 Abs. 1 nPVO besagt, dass ganzjährig Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 sowie auch nicht lärmendes Feuerwerk der Kategorien F3 und F4 abgebrannt werden darf, wobei unter dem nicht lärmenden Feuerwerk in der Kategorie F3 einzig Vulkane/Zuckerstöcke gezählt werden können. Mit dem von der Schulpflege vorgeschlagenen textlichen Anpassung wären neu, ausser in den Nächten vom 1. auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar, sämtliches Feuerwerk der Kategorien F2, F3 und F4 verboten und somit zum Teil auch nicht lärmendes Feuerwerk. Der Gemeinderat kann sich mit dieser, etwas verschärfen Regelung im Sinne des Präventions- und Gesundheitsschutzes ebenfalls unterstützen, weshalb der Artikel entsprechend dem Vorschlag angepasst werden soll.

Eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk»

Am 1. Dezember 2023 verfügte die Bundeskanzlei, dass die eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» zustande gekommen ist (von insgesamt 138'237 eingereichten Unterschriften sind 137'193 gültig).

Die Bundesversammlung (National- und Ständerat) haben nach Prüfung der eingereichten Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» am 19. Juni 2026 die Gültigkeit der Initiative bestätigt und beschlossen, diese Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Bei Annahme der Initiative würde die Bundesverfassung wie folgt geändert:

Art. 74a Feuerwerk

¹ Der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, sind verboten.

² Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen.

³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 74a BV treten spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft, d.h. per 29. November 2028.

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» am Sonntag, 29. November 2026 zur Abstimmung zu unterbreiten.

Die Initiative fordert einen besseren Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor Lärm und schädlichen Emissionen.

- **Verbot für Private:** Der Verkauf und die Verwendung von **lauten Feuerwerkskörpern** (wie Raketen und Batterien) soll für Privatpersonen schweizweit verboten werden.
- **Erlaubte Alternativen:** Feuerwerkskörper, die keinen Lärm erzeugen (z.B. Vulkane, bengalische Feuer oder Wunderkerzen), bleiben weiterhin für den privaten Gebrauch zugelassen.
- **Ausnahmen für Grossanlässe:** Die Kantone können weiterhin Ausnahmegewilligungen für überregionale Veranstaltungen erteilen, beispielsweise für offizielle Feiern am 1. August oder an Silvester.

Eine Annahme der Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» würde zu einer **Harmonisierung auf Bundesebene** führen und viele bestehende Bestimmungen in kommunalen Polizeiverordnungen **übersteuern oder überflüssig machen**.

Da Bundesrecht kantonalem und kommunalem Recht im Konfliktfall immer vorgeht («Bundesrecht bricht kantonales Recht, kantonales Recht bricht kommunales Recht»), hätte ein Ja folgende direkten Auswirkungen auf die Gemeinden:

1. Verlust der kommunalen Regulierungshoheit für lautes Feuerwerk

Bisher regeln Gemeinden den Umgang mit Feuerwerk sehr unterschiedlich in ihren Polizeiverordnungen (z.B. nur am 1. August und an Silvester, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.).

- **Vorher:** Gemeinden bestimmen selbst, wann und wo lautes Feuerwerk gezündet werden darf.
- **Nachher:** Der Bund gibt ein generelles Verbot für Private vor. Die Gemeinden verlieren in diesem Bereich ihren Gestaltungsspielraum und können lautes Feuerwerk für Privatpersonen nicht mehr eigenständig erlauben.

2. Anpassungspflicht für Polizeiverordnungen

Kommunale Bestimmungen, die das Abbrennen von lauten Knallkörpern oder Raketen regeln oder erlauben, würden verfassungswidrig.

- **Bereinigung:** Die Gemeinden müssten ihre Polizeiverordnungen bei der nächsten Revision formal anpassen und widersprüchliche Klauseln streichen.
- **Restbestände:** Bestimmungen zu leisem Feuerwerk oder allgemeine Nachtruhezeiten bleiben weiterhin in kommunaler Hand.

3. Neuer Fokus: Vollzug statt Rechtsetzung

Die Rolle der Gemeinden und der lokalen Volkspolizei verschiebt sich von der Regelung hin zur reinen Kontrolle und Bewilligung.

- **Ausnahmebewilligungen:** Da die Initiative Ausnahmen für überregionale Grossanlässe zulässt, liegt es je nach kantonaler Umsetzung bei den Gemeinden oder Kantonen, diese offiziellen Gesuche (z.B. für Dorffeste) zu prüfen und zu bewilligen.
- **Durchsetzung:** Die kommunale Polizei muss die Einhaltung des neuen Bundesverbots auf Gemeindegebiet kontrollieren und illegale private Knallereien ahnden.

Debatte Zürcher Kantonsrat

Im Zürcher Kantonsrat gab es Vorstösse (wie ein überparteiliches Postulat), die eine **kantonale Regelung** für lautes Feuerwerk forderten, um das Chaos zwischen den Gemeinden zu beenden. Mit einem Ja auf Bundesebene erübrigt sich diese kantonale Debatte, da der Kanton Zürich die Bundesvorgaben direkt vollziehen muss.

Fazit

Sollten die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 29. November 2026 die Feuerwerksinitiative annehmen, wäre Absatz 1 (Abrennen lärmendes Feuerwerk der Kategorien F3 und F4 in der Nacht vom 1. auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar) und Absatz 2 (Gemeinde kann in Ausnahmefällen lärmendes Feuerwerk bewilligen) von Art. 8 Feuerwerk PVO hinfällig, was einer Streichung gleichkommen würde.

Im Sinne der Transparenz wäre ein entsprechender Hinweis im Beleuchtenden Bericht der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026, wo über das Geschäft abgestimmt werden soll, angebracht.

Gemeinderat Neerach, 18. August 2026

